

Bundessozialgericht

- 12 RJ 72/73 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

Verkündet am

18. Sept. 1973

in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigter:.....

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 18. September 1973 in Berlin durch den Vorsitzenden Richter Dr. H a u g , die Richter G e y s e r und Dr. F r i e d e r i c h s und die ehrenamtlichen Richter D a n n e und H o e s c h für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom 8. Dezember 1972 aufgehoben und der Rechtsstreit zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



-2-

G r ü n d e :I

In der Sache selbst ist streitig, ob der Kläger Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit ab Januar 1968 hat, nachdem ihm die Beklagte die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit mit Ablauf des Monats Dezember 1967 entzogen hat. Im Revisionsverfahren erhebt die Beklagte mehrere Verfahrensrügen.

Die Beklagte hatte mit Wirkung vom 1. März 1961 den Anspruch des Klägers auf Rente wegen Berufsunfähigkeit und Erwerbsunfähigkeit anerkannt (Bescheid vom 23. März 1962); Gesundheitsstörungen sind in dem Bescheid nicht aufgeführt. Der Kläger wurde im November 1964, Mai 1965 und am 6. Oktober 1967 durch die Fachärztin für Neurologie und Psychiatrie Dr. B. nachuntersucht. Diese Fachärztin diagnostizierte zuletzt einen seelischen Defektzustand nach abgelaufener Psychose-Zyklophrenie und gab folgende Beurteilung ab:

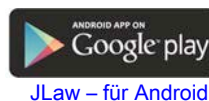
"Der jetzt 43-3/4-jährige Herr M. erkrankte 1949 psychotisch. Während zuerst eine Erkrankung aus dem schizophrenen Formenkreis diagnostiziert wurde, traten in den folgenden Jahren mehr und mehr zylothyme Züge hervor, so daß nach dem jetzigen Defektbild eine Mischpsychose im Sinne einer Zyklophrenie angenommen werden muß.

In den letzten Jahren hat sich der Zustand unter Ausbildung eines leichten Defektsyndroms beruhigt. Herr M. hatte zuletzt im Mai 1965 eine typische depressive Phase. Seit etwa einem Jahr arbeitet er ziemlich regelmäßig, sein gleichbleibender seelischer Zustand läßt einfache Hilfs-

-3-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-3-

arbeiten auch zu. Für eine verantwortungsvollere Tätigkeit - auch Arbeiten im Büro - ist Herr M. nicht mehr geeignet."

Daraufhin entzog die Beklagte dem Kläger die Rente zum 31. Dezember 1967 mit der Begründung, gegenüber den für die Rentenbewilligung maßgebenden Verhältnissen sei insofern eine Änderung eingetreten, als die seelische Verstimmung abgeklungen sei und die Antriebsschwäche nicht mehr bestehe. Der Kläger sei deshalb nicht mehr berufs- und erwerbsunfähig (Bescheid vom 23. November 1967).

Das Sozialgericht (SG) hat die Beklagte unter Änderung des Bescheides vom 23. November 1967 verurteilt, dem Kläger die Rente wegen Berufsunfähigkeit über den Monat Dezember 1967 hinaus weiterzugewähren (Urteil vom 4. November 1970). Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Beklagten gegen dieses Urteil zurückgewiesen; es hat die Revision nicht zugelassen (Urteil vom 8. Dezember 1972).

Die Beklagte hat gleichwohl gegen dieses Urteil Revision eingelegt. Sie rügt Verletzung der §§ 62, 103 und 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) sowie des § 1286 der Reichsversicherungsordnung (RVO).

Die Beklagte beantragt,

die Urteile des Landessozialgerichts Berlin vom 8. Dezember 1972 und des Sozialgerichts Berlin vom 4. November 1970 aufzuheben und die Klage abzuweisen,
hilfsweise:
das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom 8. Dezember 1972 aufzuheben und den Rechtsstreit zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückzuverweisen.

-4-



-4-

Der Kläger beantragt,
die Revision der Beklagten als unzulässig zu
verwerfen.

II

Die Revision der Beklagten ist insofern begründet, als das angefochtene Urteil mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufzuheben und der Rechtsstreit zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen ist.

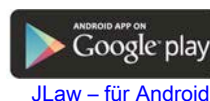
Die Beklagte rügt u.a. als Verletzung der §§ 128 und 103 SGG, zu Unrecht habe das LSG angenommen, der Kläger sei schon im März 1962 nicht dauernd berufsunfähig oder gar erwerbsunfähig gewesen, vielmehr sei die Auswirkung seines Leidens aufgrund einer Fehldiagnose, die als solche bereits damals erkennbar gewesen sei, überbewertet worden. Abgesehen davon, daß das Berufungsgericht nur durch bruchstückhafte und aus dem Zusammenhang gerissene Wiedergabe von Teilen des Befundberichtes der Karl-Bonhoeffer-Heilstätten vom 16. November 1961 seine Entscheidung begründet habe - die Revision führt dazu Einzelheiten an -, habe es sich ohne wohlerwogene und stichhaltige Gründe über die Beurteilung medizinischer Fragen durch Sachverständige hinweg- und seine eigene Auffassung an deren Stelle gesetzt. Ohne eigene ausreichende medizinische Sachkenntnis habe es die ärztlichen Gutachten gewertet. Damit habe es die Grenzen des Rechts der freien richterlichen Beweiswürdigung überschritten. Es habe sich gedrängt fühlen müssen, weil ihm selbst dazu die erforderliche Sachkunde fehle, einen medizinischen Sachverständigen zur Frage der Fehldiagnose zu hören.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

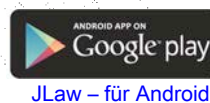
-5-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Diese Rügen greifen durch. Das LSG hat im Rahmen des § 1286 Abs. 1 RVO geprüft, "ob in den Verhältnissen des Klägers seit der Rentenbewilligung gemäß Bescheid vom 23. März 1962 eine wesentliche, nur noch Berufsunfähigkeit bedingende Änderung eingetreten ist" (Seite 11 des angefochtenen Urteils). Das hat es verneint: "Der Kläger war schon im März 1962 nicht dauernd berufsunfähig (oder gar erwerbsunfähig); vielmehr ist die Auswirkung seines Leidens aufgrund einer Fehldiagnose, die als solche bereits damals erkennbar war, überbewertet worden" (Seite 11 f. aaO). Das LSG hat zur Begründung Einzelheiten aus den medizinischen Beurteilungen des ärztlichen Referenten Dr. Schmitt vom 8. Dezember 1961 (Blatt 188 der Rentenakten der Beklagten), des Berichts des Gesundheitsamts Berlin-Reinickendorf vom 6. April 1961 (Blatt 154 aaO) und des Berichtes der Städtischen Karl-Bonhoeffer-Heilstätten vom 16. November 1961 (Blatt 186 aaO) angeführt und sodann festgestellt, dem letztgenannten Bericht sei "für die Berentung letztlich keine Beachtung geschenkt worden" (Seite 12 des angefochtenen Urteils). Dies hat das LSG damit begründet, die frühere, auch noch im Bericht des Gesundheitsamts vom 6. April 1961 enthaltene Diagnose einer Schizophrenie sei in dem Bericht der Städtischen Karl-Bonhoeffer-Heilstätten vom 16. November 1961 nicht mehr aufrechterhalten, sondern durch die einer "zyklisch-atypischen Psychose" ersetzt worden; darin seien bereits ausdrücklich lange völlig symptomfreie Intervalle beschrieben; ausdrücklich sei eine lediglich vorläufige Berentung angeregt worden. Diese Erkenntnisse stimmten in wesentlichen Punkten mit den - vom LSG näher bezeichneten - gerichtsgutachtlichen Erkenntnissen überein, wonach eine Schizophrenie nicht vorliege und die geistigen Fähigkeiten des Klägers bei - vollerhaltener körperlicher Leistungsfähigkeit - allein in den Krankheitsphasen eingeschränkt seien. Der objektive Gesundheitszustand des Klägers mit den Auswirkungen auf sein Leistungsvermögen weiche demnach



-6-

heute nicht wesentlich von damals ab. Zwar habe sich der Kläger - abgesehen von kürzeren Zeitspannen im Jahre 1965 und in den Jahren 1968 und 1972 - vom 27. März 1961 bis zum 27. August 1963 in stationärer Behandlung befunden. Dem hätte aber die Beklagte - wie im Befundbericht vom November 1961 vorgeschlagen - durch eine zeitlich begrenzte Rente Rechnung tragen können. Eine dauernde Berufsunfähigkeit oder gar Erwerbsunfähigkeit habe sich bei sonst erhaltenen körperlichen und geistigen Fähigkeiten weder für eine gehobenere Büro- noch für eine körperliche Tätigkeit ergeben, so daß es auf die Frage des Berufsschutzes nicht entscheidend ankomme. Das Berufungsgericht hat daraus den Schluß gezogen, die Beklagte sei jedenfalls an der Berentung insoweit festzuhalten, als es vom Kläger begehrt werde, da die Beklagte dem Kläger "in vermeidbarer Verkennung seines Leidens und der Auswirkungen auf seinen Gesundheitszustand 1962" eine zeitlich unbegrenzte Rente zuerkannt habe, seither aber keine wesentliche Besserung eingetreten sei.

Der Revision ist zuzugeben, daß das LSG damit die ihm gesetzten Grenzen seines Rechts der freien richterlichen Beweiswürdigung (§ 128 Abs. 1 Satz 1 SGG) überschritten hat. Es kann hier offen bleiben, ob es - wie dies (die Beklagte vermißt - die zur Berentung führenden medizinischen Unterlagen voll erfaßt und auch gewürdigt hat. Jedenfalls hat es den damaligen Vorgängen und medizinischen Befunden eine bisher im gesamten Verfahren nicht vertretene Deutung gegeben, indem es selbst eine "Fehldiagnose, die als solche damals bereits erkennbar" gewesen sei (Seite 11 unten, Seite 12 oben des angefochtenen Urteils) festgestellt sowie der Beklagten eine vermeidbare Verkennung des Leidens des Klägers und der Auswirkungen auf seinen Gesundheitszustand 1962 vorgeworfen hat (Seite 13 aaO).

-7-



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

-7-

Diese Feststellungen hat es getroffen, ohne sich der Hilfe eines medizinischen Sachverständigen zu versichern oder darzutun, daß es einer solchen Hilfe ausnahmsweise deswegen nicht bedürfe, weil es selbst über die erforderliche und den Beteiligten offenbarte Sachkunde verfüge (vgl. BSG SozR Nrn. 2, 45, 61, 64 zu § 128 SGG). Indem das LSG die der Rentenbewilligung zugrunde liegende medizinische Beurteilung als damals bereits erkennbare "Fehldiagnose" bezeichnet und von einer vermeidbaren Verkennung des Leidens und der Auswirkungen auf den Gesundheitszustand des Klägers im Jahre 1962 sprach, beurteilte es medizinische Vorgänge und Befunde. Mangels eigener Sachkunde - für eine eigene medizinische Sachkunde des LSG spricht nichts - hätte es dazu einen Psychiater oder Neurologen als gerichtlichen Sachverständigen heranziehen und diesem insbesondere die ihm wichtig erscheinende Frage der etwaigen Fehldiagnose vorlegen müssen. Es selbst war hierzu nicht berufen. Damit hat es, wie dies die Beklagte ebenfalls zutreffend rügt, gegen seine Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) verstoßen.

Da die gerügten Verfahrensmängel (§§ 128 Abs. 1 Satz 1 und 103 SGG) vorliegen, ist die Revision statthaft, ohne daß geprüft und entschieden werden muß, ob weitere, von der Beklagten gerügte Mängel im Verfahren des Berufungsgerichts vorliegen.

Das angefochtene Urteil ist mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufzuheben und, da das Revisionsgericht mangels ausreichender Feststellungen nicht selbst in der Sache entscheiden kann, an das LSG zu neuer Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG). Das LSG wird nunmehr die Einzelbefunde und ihre Auswirkungen auf die Erwerbsfähigkeit des Klägers in den Zeitpunkten der Rentenbewilligung und der Rentenentziehung

-8-



zu vergleichen und das Maß der Erwerbsfähigkeit des Klägers nach dem Erlaß des Rentenentziehungsbescheids festzustellen haben. Dabei wird es die Hilfe von Sachverständigen in Anspruch nehmen müssen, insbesondere eines Psychiaters oder Neurologen.

Die Kostenentscheidung bleibt der das Verfahren abschließenden Entscheidung vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)